

A m t s b l a t t

3	Ausgegeben zu Olsberg am 02. April 2026	Jahrgang 2026
---	---	---------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung über die Wahl eines neuen Ortsvorstehers von Antfeld
2	Bekanntmachung der Satzung über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften - für Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 262 „Wohngebiet Am Stein“, Olsberg, vom 30.03.2026
3	Bekanntmachung des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2024 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers vom 21.01.2026
4	Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2026

Herausgeber und Verleger:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: 02962 982-0, Fax: 02962 982-299, E-Mail: post@olsberg.de

Das Amtsblatt ist im Internet unter www.olsberg.de unter Menü / Politik & Verwaltung / Amtsblätter veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern, der Stadtbücherei Olsberg und den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg kostenfrei erhältlich.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Olsberg hat am 26. März 2026

**Herrn Mattias Ernst,
Oberdorf 13, 59939 Olsberg,**

zum neuen Ortsvorsteher von Antfeld gewählt.

Olsberg, **30.** März 2026

Der Bürgermeister



Potthoff

Satzung

über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften - für
Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 262
„Wohngebiet Am Stein“, Olsberg, vom 30.03.2026

Präambel

Aufgrund des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 in der z. Zt. geltenden Fassung i. V. m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe „f“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in der Sitzung am 26.03.2026 folgende Änderung der örtlichen Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften - für Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 262 „Wohngebiet Am Stein“, im Stadtteil Olsberg beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in der Anlage dargestellten Bereich WA₂.

Artikel 1

§ 2

Dachgestaltung

Für die in § 2 Ziff. 2 der Satzung über örtliche Bauvorschriften - Gestaltungsvorschriften - im Bebauungsplangebiet Nr. 262 „Wohngebiet Am Stein“ vom 12.11.2007 wird folgendes festgesetzt:

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (2) Sattel-, Krüppelwalm-, Walm-, Zelt- und Pultdächer von $\geq 15^\circ$ Dachneigung in dem mit WA₂ gekennzeichneten Gebiet. Diese Dachneigung gilt auch für Nebengiebel. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Dachaufbauten, überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.

§ 3

Rechtskraft

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 26.03.2026 beschlossene Satzung über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften -Gestaltungsvorschriften- für den mit WA₂ gekennzeichneten Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 262 „Wohngebiet: Am Stein“ im Stadtteil Olsberg vom 30.03.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 30. März 2026



(Potthoff)

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2024 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 21.01.2026.

Die Verbandsversammlung beschließt mit 16 Ja-Stimmen gem. § 18 Abs 1 GkG NRW in Verbindung mit § 96 GO NRW den Jahresabschluss, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Anhang, des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2024 in der vorliegenden Form und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung.

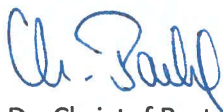
Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 25.03.2026 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 26.03.2026



Dr. Christof Bartsch

Verbandsvorsteher

**Zweckverband Volkshochschule
Brilon-Marsberg-Olsberg**

Anlage

Bilanz 31.12.2024

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäfts-		Vorjahr		Geschäfts-		Vorjahr	
	Euro	jahr Euro	Euro	Euro	Euro	jahr Euro	Euro	Euro
Übertrag		500.858,63	476.366,88	Übertrag	74.631,05	1.128.725,60	819.453,75	92.611,07
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kredit- instituten und Schecks		722.300,52	438.680,94					
Summe Umlaufvermögen	1.174.415,15	871.251,82			74.631,05	92.611,07		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	7.777,60	17.913,00			27.580,10	20.896,00		
	1.230.936,75	932.960,82			1.230.936,75	932.960,82		
D. Rechnungsabgrenzungsposten								

- davon mit einer Restlaufzeit
von mehr als einem Jahr
Euro 834,10 (Euro 0,00)

Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2026

gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg (jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung am 21.01.2026 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2026 wird

im **Erfolgsplan** auf

a) Erträge	1.970.700,00 €	
Eigenmittel	0,00 €	1.970.700,00 €
b) Aufwendungen		2.114.701,00 €
c) Jahresgewinn/-verlust		-144.401,00 €

und

im **Investitionsplan** auf

a) Einzahlungen	22.500,00 €
b) Auszahlungen	22.500,00 €

festgestellt.

- Kredite werden nicht veranschlagt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
- Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg wird, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Die Umlage wird mit einem Sockelbetrag von 40 % des Gesamtbetrages der festgesetzten Umlage zu gleichen Teilen und mit 60 % nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder aufgebracht. Maßgeblich für die Einwohnerzahlen ist der Stand der jeweils aktuell veröffentlichten Zahlen des IT NRW zum Zeitpunkt der Einbringung des Wirtschaftsplanes.

Lt. Beschluss der Verbandsversammlung am 21.01.2026 wird die Verbandsumlage für das Jahr 2026 nicht erhoben. Der fehlende Finanzbedarf wird aus den Rücklagen des Zweckverbandes gedeckt.

Brilon, 21.01.2026

gez. Dr. Bartsch, Verbandsvorsteher

gez. Trsek, stv. VHS-Leiterin

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2026

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 GkG i. V. m. dem 8. Teil der GO NRW und dem II. Teil der EigVO NRW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 27.03.2026 zur Kenntnis genommen worden. Der Verzicht auf die Erhebung einer Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 GkG wurde genehmigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 31.03.2026

Dr. Christof Bartsch
Verbandsvorsteher

Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg